



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 23. März 2011

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL)	475
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	490
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 36 des Landespersonalausschusses	490
Grundsatzbeschluss Nr. 37 des Landespersonalausschusses	491
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf	492
Errichtung und Betrieb einer Galvanischen Verzinkungsanlage und einer Zinklamellen- beschichtungsanlage am Standort 03238 Massen, Landkreis Elbe-Elster	492
Errichtung und Betrieb von 16 Windkraftanlagen (Windpark Heidehof II) in 14913 Jüterbog, OT Werder	493
Wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage in 14913 Niedergörsdorf	494
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	496

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Absatz 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)	497
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	498
Insolvenzsachen	507
Bekanntmachungen der Verwalter	507

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Februar 2011

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie gilt für Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe des Landes Brandenburg, soweit nicht abweichende oder ergänzende Regelungen entgegenstehen. Sie gilt nicht für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht.
- 1.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für ihren Geschäftsbereich abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
- 1.3 Behörden, die im Rahmen ihres Verwaltungshandelns Zuwendungen an Dritte im Sinne des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligen, müssen die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid, sofern die Förderung im Einzelfall 50 Prozent der Einzel- oder der Gesamtmaßnahme beträgt, festlegen.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1 Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vom Land gehalten werden.
- 2.2 Selbstfahrer sind Landesbedienstete, die im Rahmen der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs zum Führen eines Fahrzeugs bestimmt sind.
- 2.3 Mittel bewirtschaftende Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist die Dienststelle, die die Haushaltsmittel bewirtschaftet, die im Haushaltsplan für die Beschaffung oder den Unterhalt der jeweiligen Fahrzeuge veranschlagt sind.

3 Selbstfahrer

Selbstfahrer sind verpflichtet, vor Fahrtantritt die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe, das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen und die Bedienungsanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug zur Kenntnis zu nehmen und nach den Vorgaben zu handeln, vergleiche Nummer 5.2.

4 Versicherung und Haftung

- 4.1 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich weder gegen Haftpflicht- noch gegen Eigenschäden versichert (vergleiche Nummer 11 VV-LHO zu § 34 LHO).
- 4.2 Für Fremdschäden haftet das Land nach dem Pflichtversicherungsgesetz wie ein Haftpflichtversicherer.
- 4.3 Für die Haftung der Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sowie der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer gegenüber dem Dienstherrn ist - unabhängig vom Beschäftigtenstatus - das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der jeweils geltenden Fassung über „Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn“ (GMBI 2007 S. 721) entsprechend anzuwenden (Anlage 1).

5 Fahrtenbuch

- 5.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Es dient auch dem Nachweis der Dienst- und Privatfahrten für die Berechtigten nach den Nummern 9 und 10.
- 5.2 Dem Fahrtenbuch sind beizufügen:
 - die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe
 - das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen (Anlage 3)
 - die Bedienungsanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug und
 - ein Muster für eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.

6 Verwaltung der Kraftfahrzeuge

- 6.1 Die Verwaltung und der Nachweis der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.
- 6.2 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeugakte in Papier oder elektronischer Form zu führen, die alle Urkunden, den gesamten Schriftwechsel und Rechnungen enthält.
- 6.3 Zur Ermittlung und Überwachung der Kosten ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt

nach dem Muster der Anlage 4 in Papier oder elektronischer Form zu führen. Abgeschlossene Kostenblätter werden zu den Kraftfahrzeugakten genommen.

- 6.4 Jede Mittel bewirtschaftende Dienststelle führt jährlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage des Kostenblatts durch.
- 6.5 Jede Dienststelle ist berechtigt, aus begründetem Anlass Einsicht in die Fahrtenbücher und andere eine bestimmte Rechnung begründende Unterlage zu nehmen.
- 6.6 Die kraftfahrtechnische Betreuung und Überprüfung der Dienstkraftfahrzeuge obliegt den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen.

7 Nutzung nicht personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für Dienstreisen

- 7.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen von Landesbediensteten für dienstliche Zwecke genutzt werden, wenn dadurch Zeit gewonnen wird, Kosten gespart werden oder wenn die gegenüber einer Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen (§ 7 LHO).
- 7.2 Das Dienstkraftfahrzeug darf nur für die kürzeste Straßenverbindung zwischen Dienst- und Geschäftsort genutzt werden, es sei denn, dass eine andere Fahrstrecke
- aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wird,
 - wirtschaftlicher ist,
 - aufgrund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen und Ähnliches) erforderlich ist,
 - offensichtlich verkehrsgünstiger oder
 - aufgrund der Art des Dienstgeschäftes zu wählen ist.
- 7.3 Dienstkraftfahrzeuge sollen grundsätzlich von Selbstfahrern geführt werden. Über die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.
- 7.4 Das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug darf für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle grundsätzlich nicht genutzt werden. Dienstreisen mit dem Dienstkraftfahrzeug beginnen und enden grundsätzlich an der Dienststelle; die Nummern 7.5 und 7.6 bleiben unberührt.
- 7.5 Bei Dienstreisen darf ein Dienstkraftfahrzeug mit zur Wohnung genommen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen angeordnet wurde. Die dienstliche Anordnung erfolgt in jedem Einzelfall nach dienstlich notwendigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Anordnung trifft die oder der für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Vorgesetzte.

7.6 Dienstreisende/Mitreisende können von der Berufskraftfahrerin/dem Berufskraftfahrer und freiwillig von der Selbstfahrerin oder vom Selbstfahrer von der Wohnung abgeholt und/oder dorthin zurückgebracht werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Nummer 7.5 gilt entsprechend.

7.7 Zusätzlich können Dienstkraftfahrzeuge für besondere und im dienstlichen Interesse liegende Einsätze (zum Beispiel Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Nothilfe, Krankentransport) in Ausnahmefällen - in Absprache mit der Dienststellenleitung - genutzt werden.

7.8 Bei den dienstlich notwendigen Fahrten im Sinne der Nummern 7.5 und 7.6 liegt unter den Voraussetzungen der jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinien kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor.

8 Mitnahme von anderen Personen in nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen

- 8.1 Die Mitnahme von Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg sind, ist nur zulässig, wenn ein dienstlicher Anlass vorliegt. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.
- 8.2 Sofern während einer Dienstreise der dienstliche Anlass entsteht, ist eine Genehmigung der oder des Vorgesetzten einzuholen.
- 8.3 Die mitgenommene Person muss vor der Mitnahme eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, die anlässlich eines von der FahrerIn oder dem Fahrer verschuldeten Unfalls entstehen, unterschreiben.
- 8.4 Von der Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird in den Fällen der Nummer 7.7 abgesehen. Dies gilt auch für die speziellen Belange des Verfassungsschutzes, wenn das Dienstgeschäft es zwingend erfordert.

9 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge zur uneingeschränkten Nutzung

- 9.1 Den Mitgliedern der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretären und den diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamtinnen und Beamten stehen Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung (personengebundene Dienstkraftfahrzeuge) nebst BerufskraftfahrerIn oder -fahrer zur Verfügung. Sie sind berechtigt, das Dienstkraftfahrzeug persönlich zu führen.
- 9.2 Familienangehörige sind in Anwesenheit der Berechtigten zum Führen dieser Dienstkraftfahrzeuge berechtigt. Fahrten ohne Begleitung der Nutzungsberechtigten sind gestattet, wenn die Fahrt mit der Erfüllung der Funktion der

Nutzungsberechtigten im Zusammenhang steht, dies im Interesse des Landes notwendig ist oder dies der persönliche Schutz der Familienangehörigen erfordert und das Polizeipräsidium eine entsprechende Einstufung vorgenommen hat.

- 9.3 Die Berechtigten dürfen die Dienstkraftfahrzeuge auch für Privatfahrten nutzen und Privatpersonen ohne dienstlichen Anlass mitnehmen.
- 9.4 Die Benutzung für Privatfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Für die steuerrechtliche Behandlung der Privatfahrten gilt Nummer 9.6.
- 9.5 Privatfahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unzulässig.
- 9.6 Der sich aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ergebende geldwerte Vorteil (Nutzungswert) ist von der Dienstkraftfahrzeug haltenden Stelle nach den Regelungen des Steuerrechts zu ermitteln und der Bezüge berechnenden Stelle (Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg) zu melden. Der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer sind auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt.
- 9.7 Wenn die Berechtigte oder der Berechtigte das personengebundene Dienstkraftfahrzeug längerfristig nicht nutzt, soll es grundsätzlich im allgemeinen Fahrbetrieb des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen eingesetzt werden.
- 9.8 Probefahrten sind nur
- bei einem bevorstehenden Wechsel des Dienstkraftfahrzeugs,
 - für maximal zwei Tage und
 - für Dienstkraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Landesvorgaben tatsächlich beschafft werden können,
- zulässig.

10 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge mit eingeschränkten Nutzungsrechten

- 10.1 Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt kann ein Dienstkraftfahrzeug von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zur eingeschränkten personengebundenen Nutzung zugewiesen werden.
- 10.2 Dem Personenkreis nach Nummer 10.1 sind gleichgestellt:
- die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident, die Leiterin oder der Leiter der beiden Fachdirektionen im Polizeipräsidium, die Leiterin oder der Leiter der Landeschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Kata-

strophenschutz, die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule der Polizei und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Ministerium des Innern.

- 10.3 Die in den Nummern 10.1 und 10.2 genannten Personen dürfen das Dienstkraftfahrzeug nur zu Dienstfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nutzen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, da es sich dabei um Privatfahrten handelt. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Anlage 5. Nummer 9.6 gilt entsprechend.
- 10.4 Wenn die Berechtigten das Dienstkraftfahrzeug nicht nutzen, ist es in der Dienststelle einzusetzen.

11 Nutzung durch eine andere Dienststelle

Die Mittel bewirtschaftende Dienststelle kann das landeseigene Dienstkraftfahrzeug vorübergehend einer anderen Mittel bewirtschaftenden Dienststelle zur Verfügung stellen, wenn dadurch der eigene Kraftfahrzeugbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die aufgrund der Überlassung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten von Unfallfolgen, trägt die nutzende Dienststelle, es sei denn, zwischen den Dienststellen wurden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

12 Grundsätze für die Beschaffung

- 12.1 Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.
- 12.2 Bei der Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs ist die Vertragsart (Kauf, Leasing, Miete oder andere Arten) zu wählen, die am wirtschaftlichsten ist (§ 7 VV-LHO). Die notwendige Kosten-Nutzen-Analyse kann entsprechend den Daten des Dienstkraftfahrzeug-Kostenblattes (Leasing) (Anlage 4) vorgenommen werden. Bei Leasingverträgen ist Nummer 5.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 38 LHO zu beachten. Rabatte und Sonderpreise aufgrund von Rahmenvereinbarungen sind zu berücksichtigen.
- 12.3 Fabrikneue Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, soweit diese einen möglichst geringen Kraftstoffverbrauch aufweisen und hinsichtlich ihrer Schadstoffemission die Grenzwerte der Richtlinien der EU und/oder nationaler Vorschriften einhalten. Die Fahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Dienstkraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben dürfen auch dann beschafft (gekauft) werden, wenn sie gegenüber herkömmlichen Antrieben mehr Kosten verursachen.

13 Veranschlagung im Haushalt

Für die Haushaltsplanung werden die Regelungen zu den Preisobergrenzen der Dienstkraftfahrzeuge mit dem je-

weiligen Haushaltsaufstellungs-Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt (nur PKW-Leasing). Für die anderen Fahrzeuge sind - soweit möglich - die voraussichtlichen Beschaffungskosten mit der zentralen Beschaffungsstelle rechtzeitig im Vorfeld der Anmeldung abzustimmen. Das übrige Verfahren ergibt sich aus dem jeweiligen Aufstellungs-rundschreiben des Ministeriums der Finanzen.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Gleichzeitig tritt die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 17. März 1998 (ABl. S. 461) außer Kraft.

- Anlage 1 Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn (Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMF vom 27.6.2007)
- Anlage 2 Fahrtenbuch
- Anlage 3 Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen
- Anlage 4 Dienstkraftfahrzeug - Kostenblatt (Kauffahrzeuge), Dienstkraftfahrzeug - Kostenblatt (Leasing)
- Anlage 5 Regelung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Berechtigte nach den Nummern 9 und 10 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Anlage 1
(Nummer 35 GMBI 2007 S. 721)

Bundesministerium des Innern

Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

- Gems. RdSchr. d. BMI u. d. BMF v. 27. 6. 2007
- BMI - D D I 3 210 178/24 - BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 -

Haftung der Beamtinnen und Beamten

1. Haftungsgrundsatz

Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 S. 2 GG; § 78 BBG). Die frühere Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit ist nicht mehr für den Haftungsmaßstab, sondern nur noch für den Rechtsweg beim Rückgriff des Dienstherrn von Bedeutung (Artikel 34 Satz 3 GG).

2. Schaden des Dienstherrn

2.1 Schadensarten

Der Schaden, für den Bedienstete des Bundes als Fahrerin oder Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeuges haften, kann beim Bund entweder

- unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Bundeseigentum eingetreten sein (Eigenschaden) oder
- mittelbar dadurch entstanden sein, dass der Bund für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muss (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 Satz 1 GG, § 7 StVG, § 831 BGB.

2.2 Schadensumfang

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen (Beispiel: durch einen Kraftfahrzeugunfall wird sowohl das Dienstkraftfahrzeug beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

Zum Eigenschaden rechnen auch Nutzungsausfall und Wertminderung des beschädigten Dienstkraftfahrzeuges sowie die Abschleppkosten. Ein Anspruch auf eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung ist nicht geltend zu machen. Wie Fremdschäden sind auch die Fäl-

le zu behandeln, in denen der Bund aus Anlass eines von der Fahrerin oder dem Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) aufgrund der §§ 30 ff. BeamtVG zu gewähren hat.

3. Verschulden

3.1 Vorsatz

Vorsätzlich handeln Bedienstete, die bewusst und gewollt ihre Dienstpflichten verletzen. Vorsätzlich handelt auch, wer eine als möglich erkannte Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Der Vorsatz muss sich nach § 78 BBG nur auf die Pflichtverletzung, grundsätzlich nicht auch auf den Eintritt eines Schadens und den Schadensumfang erstrecken.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung; beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand völliger Ermüdung; beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse; beim Einfahren eines Polizeifahrzeugs bei Rot in eine Kreuzung ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale; beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine Berufskraftfahrerin oder einen Berufskraftfahrer.

3.3 Haftungsmaßstab; Selbstfahrer

Bei der Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit kann für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ein strengerer Maßstab anzuwenden sein. Für „Selbstfahrer“, die gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993 (GMBI S. 398) zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind ggf. die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur „nebenbei übernehmen“ und bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.

4. Beweislast

In der Regel obliegt dem Dienstherrn, der eine Schadensersatzforderung gegen bei ihm beschäftigte Bedienstete geltend macht, die Beweislast für eine (objektive) Pflicht-

verletzung, den Schaden, die Kausalität und das Verschulden.

Steht allerdings fest, dass Bedienstete eine Dienstpflichtverletzung begangen haben, so trifft sie nach dem Rechtsgedanken des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die materielle Beweislast dafür, dass die Pflichtverletzung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde (st. Rspr. des BVerwG, zuletzt Urteil vom 11. März 1999, NJW 1999, 3727). Die Anforderungen an die Beweisführung dürfen nicht überzogen werden, damit nicht im Ergebnis eine Haftung schon für leichte Fahrlässigkeit eintritt. § 619a BGB findet - wie zuvor die Grundsätze der eingeschränkten Haftung der Arbeitnehmer - für die Haftung nach § 78 BBG keine Anwendung.

5. Haftung bei Eigenschäden

Für Eigenschäden kann der Bund seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die oben dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Rückgriff bei Fremdschäden

Bei Fremdschäden tritt der Bund für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PflVG), so dass ein Rückgriff des Bundes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Maßgebendes Kriterium hierbei muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stünden.

6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme

Die Eintrittsverpflichtung des Bundes beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese betragen zur Zeit für Personenschäden je zweieinhalb Millionen Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt siebeneinhalb Millionen Euro, für Sachschäden fünfhunderttausend Euro, für reine Vermögensschäden fünfzigtausend Euro (vgl. § 4 Abs. 2 PflVG i. V. m. der Anlage). Bei einem Unfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des EG-Vertrages gehören, sind die in dem jeweiligen Land des Schadensereignisses gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (§ 1 Abs. 1 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV - vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1837) zugrunde zu legen.

Über diese Mindestsummen hinausgehend wird in Anpassung an die von gewerblichen Haftpflichtversicherern angebotenen Versicherungssummen der Bund Fahrerinnen und Fahrer bei nicht vorsätzlicher Pflichtverletzung nur

für den Teil eines verursachten Fremdschadens in Regress nehmen, der 50 Millionen Euro Gesamtschaden für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden übersteigt oder der im Rahmen der Gesamtdeckung einen Schaden von acht Millionen Euro für jede geschädigte oder getötete Person übersteigt.

6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen

Soweit der Schaden die in Nr. 6.1 genannten Schadenssummen nicht übersteigt, kann der Bund Fahrerinnen und Fahrer nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Fahrerinnen oder den mitversicherten Fahrer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPflVV) Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Dies ist der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 3 PflVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich - wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers - vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre. Solche Rückgriffsmöglichkeiten können sich nur aus den §§ 5 bis 7 KfzPflVV ergeben, in denen der Rahmen für Regressansprüche der Versicherer geregelt ist. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Versicherer diesen Rahmen voll ausschöpfen. Bediensteten steht jedoch der Nachweis offen, dass eine aufgrund der KfzPflVV zugelassene Regelung in der Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge nicht vereinbart wurde.

Danach kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers beispielsweise in Betracht bei

- 6.2.1 vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadensereignis) - § 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 152 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) -;
- 6.2.2 Verletzung von vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 5 Abs. 1 KfzPflVV), z. B. durch zweckwidrige Verwendung eines Fahrzeugs, unberechtigten Gebrauch eines Fahrzeugs - sog. Schwarzfahrt -, Führen des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder Führen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerinnen oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn die Obliegenheit nicht schuldhaft verletzt worden ist (§ 6 Abs. 1 VVG). Im Übrigen ist sie auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffener Person beschränkt, gegenüber der mitversicherten Fahrerinnen oder dem mitversicherten Fahrer jedoch nur, wenn diese oder dieser das Fahrzeug nicht durch eine strafbare Handlung erlangt hat (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- 6.2.3 Verletzung von zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung zu erfüllenden Obliegenheit nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 2, 23 ff VVG. Hier ist die Leistungsfreiheit ebenfalls auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffener Person beschränkt (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- 6.2.4 vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG), z. B. Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung, Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, eigenmächtiges (Teil-)Anerkennen oder eigenmächtige (Teil-)Anspruchsbefriedigung. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Obliegenheitsverletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung beeinflusst hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VVG, § 6 Abs. 2 KfzPflVV). Im Übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens zweitausendfünfhundert Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens fünftausend Euro beschränkt (§ 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVV).
- 6.2.5 In den unter 6.2.2 bis 6.2.4 genannten Fällen entfällt die Beschränkung der Leistungsfreiheit hinsichtlich
- eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, der dadurch erlangt worden ist, dass eine Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen;
 - eines über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung hinausgehenden Betrages, wenn dieser geleistet worden ist, weil der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkannt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht die Führung des Rechtsstreits überlassen hat (§ 7 KfzPflVV).
- 6.2.6 Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriffsanspruch zustehen kann, ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur (u. a. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz; Stiefel/Hoffmann, Kraftfahrtversicherung).
- 6.2.7 Soweit nach den genannten Bestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, kommt wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG auch nur in diesem Umfang ein Rückgriff gegen Fahrerinnen und Fahrer des Bundes in Betracht.

7. Geltendmachung des Anspruchs

7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs

Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. In solchen Fällen sollte für den Anspruch des Dienstherrn nicht lediglich ein Prozentsatz, sondern ein

fester Geldbetrag bestimmt werden. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.

In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalles freigestellt zu werden.

7.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach den Umständen des Einzelfalles ein Haftungsanspruch gegeben ist, trifft grundsätzlich die Behörde der oder des unmittelbar zuständigen Dienstvorgesetzten, soweit die oberste Dienstbehörde keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Entscheidung ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

Vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind Bedienstete darüber zu unterrichten, dass sie die Mitbestimmung des Personalrates beantragen können (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. Satz 2 BPersVG).

Soweit die Bediensteten einwilligen, ist ein schriftliches Anerkenntnis über ihre Zahlungsverpflichtung aufzunehmen.

Auf Antrag kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO Stundung bewilligt werden; die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Stundung von Ansprüchen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO (GMBI 2001 S. 307).

Bei einem Eigenschaden ist der Bund berechtigt, seine Forderung durch Leistungsbescheid geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen die Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen (soweit nicht auch auf den unpfändbaren Teil zugegriffen werden kann - § 84 Abs. 2 BBG, § 11 Abs. 2 BBesG -). Für den Rückgriff bei Fremdschäden ist gemäß Artikel 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Soweit der Aufforderung zum Schadensausgleich nicht nachgekommen wird, muss der Regressanspruch des Dienstherrn im Zivilrechtsweg (Mahnbescheid oder Leistungsklage) durchgesetzt werden.

7.3 Verjährung

Die Schadensersatzansprüche verjähren nach § 78 Abs. 2 Satz 1 BBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Eine für den Beginn

der Verjährungsfrist hinreichende Kenntnis ist vorhanden, wenn der Dienstherr aufgrund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg geltend machen kann. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Bei Rückgriffsansprüchen beginnt die Verjährungsfrist, sobald der Schadensersatzanspruch Dritter vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt wird (§ 78 Abs. 2 Satz 2 BBG).

7.4 Erlass

Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen (§ 34 Abs. 1 BHO). Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, kann gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO auf die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch nur teilweiser Erlass muss auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben.

Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit die oder der Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund des Rahmenvertrages zugunsten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 24. Oktober 1975 (GMBI S. 836), zuletzt geändert durch Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1982 (GMBI S. 536, 705) eine Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eine Regress-Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung und/oder eine Fahrer-Unfallversicherung zu besonders günstigen Konditionen abschließen können. Aktuelle Informationen hierzu können in juris unter dem genannten Rahmenvertrag abgerufen werden.

Das gemeinsame Rundschreiben des BMF und des BMI vom 6. November 1995
- BMF - Z A 6 - P 1070 - 6/95
- BMI - D I 1 - 210 178/24 -
wird hiermit aufgehoben und
durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

Anlage 2

Deckblatt Fahrtenbuch

Fahrtenbuch

Hersteller:	Fahrzeugtyp und Modell:	Erstzulassung:
Fahrzeughalter/Dienststelle (evtl. Dienststellenstempel)		
Nutzungszeitraum (Monat/Jahr)		
Amtliches Kennzeichen:		
Fahrzeugführer (Name):		

1. Das Fahrtenbuch ist auf allen Fahrten mit den Fahrzeugdokumenten mitzuführen.
2. Im Fahrtenbuch sind alle Fahrten täglich einzeln nachzuweisen.
3. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende durch den Kraftfahrer bzw. den für den Kraftfahrzeugbetrieb verantwortlichen Mitarbeiter abzuschließen.

Nachweiseiten Fahrtenbuch

Datum	Abfahrt Uhrzeit	Zweck der Fahrt und Fahrtteilnehmer	von	Fahrtstrecke über	nach	Ankunft Uhrzeit
1	2	3		4		5
						Übertrag:

1. Spalten 1 bis 7 sind durch alle Berufskraftfahrer u. Selbstfahrer auszufüllen.
2. Spalten 8 bis 12 sind durch alle Berufskraftfahrer bzw. Nutzungsberechtigten auszufüllen.
3. Spalten 13 bis 17 sind durch alle Berufskraftfahrer u. Selbstfahrer auszufüllen.

Monatsabschluss

Monat:

Jahr:

Kilometerstand	
Monatsende:	
Monatsanfang:	
gefahrte Kilometer:	

Betriebsstoffverbrauch			
	Kraftstoff in Liter/EUR	Motoröl in Liter/EUR	Wäsche in EUR
Gesamt im Monat	/	/	
Ø Auf 100 km			

Private Nutzung DKfz	
Kilometer Wohnung - Arbeitsstätte m. F.	
Kilometer Wohnung - Arbeitsstätte o. F.	
Kilometer allgemeine Privatfahrten m. F.	
Kilometer allgemeine Privatfahrten o. F.	

Abgeschlossen:

Geprüft:

Datum, Name des Kraftfahrers, des Einsatzleiters für Selbstfahrer

Datum, Name des verantwortlichen Mitarbeiters

Anlage 3

Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen

1. Bei jedem Unfall ist sofort anzuhalten. Dabei Ruhe und Besonnenheit bewahren, damit anderen wirksam geholfen werden kann.
2. Unfallstelle zur Warnung nachfolgender Verkehrsteilnehmer sichern. Dazu Warnblinkanlage einschalten und Warn-dreieck aufstellen. Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ca. 100 m vor der Unfallstelle. Die im Fahrzeug befindliche Warnweste ist unbedingt anzulegen.
3. Anschließend Erste Hilfe leisten. Verletzte, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst (Polizei - 110, Feuerwehr - 112) anfordern.

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Wer meldet? (Name und Standort)
 - Wo ist es passiert? (Genauer Unfallort)
 - Was ist passiert? (Unfall mit oder ohne Personenschaden)
4. Die Polizei ist bei Unfällen mit einem Dienstkraftfahrzeug zu benachrichtigen.
 5. Bei geringfügigen Schäden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen die Fahrbahn räumen. Vorher die Lage der Fahrzeuge markieren bzw. bildlich festhalten.
 6. Schriftliche Erklärungen zum Unfallhergang sind auf die Schadensbeschreibung zu beschränken. Ein Schuldanerkenntnis ist nicht abzugeben.
 7. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halter und Fahrzeugführer (Name, Anschrift) feststellen. Auf ein besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z. B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und gegebenenfalls notieren.
 8. Namen und Anschriften von Zeugen feststellen und notieren. Auf die Aushändigung des polizeilichen Unfallaufnahmeprotokolls achten.
 9. Unverzögliche telefonische Benachrichtigung der Dienststelle.
 10. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung auszufüllen und in der Dienstkraftfahrzeug haltenden Dienststelle abzugeben.

Anlage 5

Regelung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Berechtigte nach den Nummern 9 und 10 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Personenkreis	Bereiche der erlaubten privaten Nutzung des Dienstkraftwagens	Umfang der Kostenerstattung
Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und den diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamtinnen und Beamten	innerhalb der Bundesrepublik	Unentgeltlich
Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident, die Direktorin oder der Direktor des Landeskriminalamtes, die Leiterin oder der Leiter der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule der Polizei und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Ministerium des Innern	Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung bzw. umgekehrt	Entgeltlich: 0,33 €/km, zuzüglich 0,99 €/km bei Einsatz eines Kraftfahrers

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
- 21 - H 1007.73-001/08 -
Vom 6. Februar 2011

I.

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai. 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 13. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 60) wie folgt geändert:

Die VV zu § 73 LHO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Nachweispflicht

Bewegliche Sachen (Gegenstände) sowie nicht selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

Das Ministerium der Finanzen kann per Erlass Anweisungen zur Erstellung, Führung und Form der Verzeichnisse sowie zur Planung und Durchführung der Inventur erteilen.“

b) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„In jeder Einrichtung oder Dienststelle ist mindestens ein Bediensteter mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauen. Darüber hinaus ist jeweils mindestens ein Inventurverantwortlicher zu bestimmen.“

c) In Nummer 3.1 wird die Angabe „75 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

d) Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Veränderungen des Bestandes sind dem mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Bediensteten mitzuteilen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Die Änderungen sind zeitnah im Monat der An- oder Abschaffung im Gegenstandsverzeichnis zu erfassen. Auf den Rechnungsbelegen ist die Erfassung im Gegenstandsverzeichnis zu vermerken.“

e) Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstände gleicher Art und Ausführung können zu Gruppen zusammengefasst werden. Nach besonderer Anordnung des zuständigen Ministeriums sind Einzelnachweise zu führen. Geliehene Gegenstände sind bei beiden beteiligten Einrichtungen bzw. Dienststellen zu erfassen.“

f) Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstände, die im Gegenstandsverzeichnis aufgenommen wurden, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und mit einer eindeutigen Inventarnummer zu versehen.“

g) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „oder der Gruppen“ neu eingefügt.

h) In Nummer 5 wird die Angabe „75 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

i) In Nummer 6.1 werden nach dem Wort „Tonbänder“ ein Komma und die Wörter „CD, DVD“ eingefügt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Grundsatzbeschluss Nr. 36 des Landespersonalausschusses

Vom 9. Februar 2011

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Die folgenden Grundsatzbeschlüsse werden aufgehoben:

Grundsatzbeschluss Nr. 3 vom 8. April 1992 (ABl. S. 986);

Grundsatzbeschluss Nr. 5 vom 11. November 1992 (ABl. 1993 S. 522), geändert durch Beschluss Nr. 5/1 vom 13. Oktober 1993 (ABl. 1994 S. 11),

Grundsatzbeschluss Nr. 7 vom 26. Mai 1993 (ABl. S. 1371),

Grundsatzbeschluss Nr. 9 vom 14. Juli 1993 (ABl. S. 1597), geändert durch Beschluss Nr. 9/1 vom 14. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 67),

Grundsatzbeschluss Nr. 13 vom 8. Juni 1994 (ABl. S. 1235),

Grundsatzbeschluss Nr. 14 vom 13. Juli 1994 (ABl. S. 1235), geändert durch Beschluss Nr. 14/1 vom 14. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 67),

Grundsatzbeschluss Nr. 15 vom 13. Juli 1994 (ABl. S. 1235), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 15/2 vom 8. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 12, 64),

Grundsatzbeschluss Nr. 16 vom 12. Oktober 1994 (ABl. S. 1730), geändert durch Beschluss Nr. 16/1 vom 8. März 1995 (ABl. S. 351),

Grundsatzbeschluss Nr. 20 vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 110),

Grundsatzbeschluss Nr. 22 vom 8. April 1998 (ABl. S. 489),

Grundsatzbeschluss Nr. 24 vom 9. September 1998 (ABl. S. 859),

Grundsatzbeschluss Nr. 25 vom 13. Januar 1999 (ABl. S. 120),

Grundsatzbeschluss Nr. 26 vom 11. August 1999 (ABl. S. 748) und

Grundsatzbeschluss Nr. 28 vom 14. Februar 2001 (ABl. S. 226).

Grundsatzbeschluss Nr. 37 des Landespersonalausschusses

Vom 9. Februar 2011

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund der §§ 16, 20 Absatz 5 und 125 Absatz 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 51 und 52 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 622) werden folgende Ausnahmen zugelassen:

Für Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen bis zum 30. Juni 2002 Ernennungsurkunden ausgehändigt wur-

den, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen § 7 Absatz 2 LBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) nicht wirksam wurden, werden gemäß § 51 LVO von folgenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen:

1. Ausschreibung (§ 4 Absatz 1 LVO),
2. Probezeit, Mindestprobezeit (§ 9 LVO),
3. Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres seit der Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LVO),
4. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 10 Absatz 2 LVO),
5. Erprobungszeit (§ 11 LVO).

Nach Ernennung im Eingangsamt unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist das Überspringen der Ämter bis in das zuletzt verliehene Amt nur zulässig, soweit das Amt nach dem im Land Brandenburg anzuwendenden Recht zum Zeitpunkt der Aushändigung der letzten Ernennungsurkunde rechtmäßig verliehen werden konnte.

Für Beschäftigte, die auf der Grundlage der Bewährungsanforderungsverordnung oder der Grundsatzbeschlüsse Nr. 19 und 28 berufen wurden, wird zugleich die Befähigung als andere Bewerber gemäß § 16 LBG in Verbindung mit § 51 LVO festgestellt.

Zeiten, die seit der Aushändigung der letzten Ernennungsurkunde zurückgelegt wurden, können auf die Mindestwartezeit für Beförderungen nach § 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG angerechnet werden.

Die Anwendung dieses Grundsatzbeschlusses ist aktenkundig zu machen und nur zulässig, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die beabsichtigte Maßnahme vorher bestätigt.

Der Grundsatzbeschluss Nr. 32 vom 30. April 2003 (ABl. S. 557) wird aufgehoben.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
sechs Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. März 2011

Die Firma MLK Windpark Jacobsdorf Nr. 54 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 1, Flurstück 210 sowie in der Gemarkung Sieversdorf, Flur 11, Flurstück 1 und Flur 12, Flurstücke 2 und 3 (Landkreis Oder-Spree) sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer
Galvanischen Verzinkungsanlage und
einer Zinklamellenbeschichtungsanlage am Standort
03238 Massen, Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. März 2011

Die Firma **GALFA Industriegalvanik GmbH, Pflaumenallee 4 in 03238 Finsterwalde** beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Betten der Gemeinde 03238 Massen (Landkreis Elbe-Elster), Flur 1, Flurstück 364

- eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr (Galvanische Verzinkungsanlage) und
- eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr (Zinklamellenbeschichtungsanlage) zu betreiben.

Die baulichen und technischen Anlagen des Vorhabens sind bereits errichtet und werden zurzeit unterhalb der v. g. Schwellenwerte betrieben (Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster AZ: 63-00553-08-05 und 63-00851-08-05 vom 13.06.2008; Az: 63-00207-09-05 vom 28.04.2009).

Bei der Galvanischen Verzinkungsanlage handelt sich um eine Anlage der Nummer 3.10 Spalte 1 und bei der Zinklamellenbeschichtungsanlage um eine Anlage der Nummer 5.1a Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- eine Galvanische Verzinkungsanlage für Trommel- und Gestellteile mit einem beantragten Wirkbadvolumen vom 35 m³, bestehend aus Vorbehandlung, Beschichtung und Nachbehandlung einschließlich Trocknung;

- eine Zinklamellenbeschichtungsanlage mit einem Verbrauch an chemischen Lösungsmitteln von 50 t/a, bestehend aus Vorbehandlung, Zinkphosphatierung, Beschichtung, Einbrennen.

Der Betrieb beider Anlagen soll 4-schichtig (an 8.760 Std./Jahr) erfolgen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist ab Juni 2011 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.03.2011 bis einschließlich 29.04.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen - Niederlausitz, Eingangsbereich Bürgerservice und in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde, Raum 138 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2011 bis einschließlich 13.05.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 29.06.2011 um 10:00 Uhr, im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5 in 03238 Massen - Niederlausitz, Raum 25** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 16 Windkraftanlagen (Windpark Heidehof II) in 14913 Jüterbog, OT Werder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. März 2011

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen b. Berlin, OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **16 Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Markendorf, Flur 4, Flurstücke 31, 43 und 59** sowie in der **Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstücke 6, 8, 17, 18, 24 und 25** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 16 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von

118,38 m auf Fertigteilbetontürmen. Die Leistung je Anlage beträgt 2,3 MW_{el}. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im IV. Quartal 2011 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.03.2011 bis einschließlich 29.04.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog, in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Fachbereich III - Planungsamt, Zi. 210, Frankfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal und in der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10 in 14943 Luckenwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2011 bis einschließlich 13.05.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **22.06.2011 um 10:00 Uhr im Erlebnis-hof Jüterbog-Werder, Werder 45, 14913 Jüterbog, OT Werder** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Liegen keine Einwendungen vor, wird das Entfallen des Erörterungstermins rechtzeitig bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Hähnchenmastanlage in 14913 Niedergörsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. März 2011

Die Firma Nuthequelle Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft mbH Wölmersdorfer Weg 3 a in 14913 Niedergörsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mühlenweg 4 a, 14913 Niedergörsdorf in der **Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 3, Flurstücke 84/1 und 96 eine Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Geflügel (Hähnchenmastanlage)** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die bestehende Anlage (Stall 1 mit maximal 42.903 Tierplätzen [TP] und Stall 2 mit maximal 27.097 TP) soll umgestaltet und um zwei identische Ställe erweitert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Umbau der Lüftungsanlagen im Stall 1 für eine neue Besatzdichte von maximal 46.312 TP
- Umbau der Lüftungsanlagen im Stall 2 für eine neue Besatzdichte von maximal 29.250 TP
- Errichtung von 2 neuen Ställen (je 1.600 m²) mit je maximal 38.961 TP
- Errichtung von 2 Silos zur Kraftfutterlagerung mit je 40 m³
- Errichtung von einem Silo zur Weizenlagerung mit 40 m³
- Nutzung einer vorhandenen Sammelgrube für das Reinigungswasser (200 m³)
- Errichtung von 2 Gruben zur Lagerung des Reinigungsabwassers (je 11 m³)
- Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube beim Sozialtrakt (7,2 m³)

- Nutzung der vorhandenen Nebeneinrichtungen
- Umnutzung der giebelseitigen Dungplatten der Ställe I und II als Festmistumschlagplatz.

Die Anlage wird nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet und es sollen bis maximal 8,5 Mastdurchgänge im Jahr erreicht werden. Die Haltung der Hähnchen erfolgt grundsätzlich auf Einstreu in Bodenhaltung. Die Kapazität der Anlage soll dann 153.484 TP betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Oktober 2011 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.03.2011 bis einschließlich 29.04.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeinde Niedergörsdorf, im Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2011 bis einschließlich 13.05.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 15.06.2011 um 10:00 Uhr, in der Stadtverwaltung Jüterbog im Rathaus-Sitzungssaal, Markt 21 in 14913 Jüterbog** statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Serviceeinheit Belzig
Vom 1. März 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Wusterwitz, Flur 7, Flurstücke 4/7 und 252 (vormals 9/7) sowie in Flur 12, Flurstücke 206 und 270 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 7,9764 ha (Anlage: Aufforstung mit standortgerechten Hauptbaumarten mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprü-**

fung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16.02.2011, AZ: 4.57-7020-6/1/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033839 294 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wusterwitz, Ernst-Thälmann-Straße 75, 14789 Wusterwitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Absatz 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Vom 11. März 2011

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 23. Sitzung am 10. März 2011 den Entwurf 2011 des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ bestätigt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen Teilplans einschließlich des Umweltberichtes beschlossen (Beschluss Nr. 01/2011).

Hiermit wird den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wird den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 10. März 2011 ab dem 11. April 2011 bis 16. Juni 2011 für die Dauer von **zwei Monaten** öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung	Kontakt
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Regionale Planungsstelle	Paul-Wunderlich-Haus Haus D, Zi. 133 Am Markt 1 16225 Eberswalde
Landkreis Uckermark Dezernat I Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau 3. Etage, Räume 344/345

Ort der öffentlichen Auslegung	Kontakt
Landkreis Barnim Dezernat für Kreisentwicklung Strukturentwicklungsamt	Paul-Wunderlich-Haus Haus D, 3. Etage (Counter) Am Markt 1 16225 Eberswalde

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Plandokumente auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter www.uckermark-barnim.de einsehbar.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung am 11. April 2011 innerhalb einer Frist von **drei Monaten**, bis zum **14. Juli 2011** vorgebracht werden. Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde**

oder per E-Mail an „beteiligung@uckermark-barnim.de“.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gegebenenfalls überarbeitet. Der Regionalplan einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung wird nach Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.

Eberswalde, den 11. März 2011

Bodo Ihrke

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4287** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	5	223	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Grünland, Am Rosenende 11	1.304 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (um 1900 als Gewerbegebäude einer Gerberei erbaut, Umbau zum Wohnhaus um 1952) und diversen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 45.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 92/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 31** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fichtenberg	3	96/1	Landwirtschaftsfläche	5.230 m ²
3	Fichtenberg	3	694	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 16	441 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 96/1 ist unbebaut (Landwirtschaftsfläche); Flurstück 694 ist mit einem Einfamilienhaus und Scheune bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 694 63.000,00 EUR

Flurstück 96/1 2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 85/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10259** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Friedersdorf	2	85	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Friedersdorfer Hauptstr. 40	10.820 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900 - 1910; leer stehend), Scheune und weiteren Nebengebäuden bebautes und tlw. als Landwirtschaftsfläche genutztes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 14.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 95/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Ahlsdorf Blatt 20231** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohenkuhnsdorf	3	22	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Hohenkunsdorf 12	4.160 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befinden sich ein um 1904 erbautes Wohnhaus mit Windfanganbau und Sanitäreranbau, ein Torhaus, ein Nebengebäude, ein Stallgebäude, eine Hofscheune, ein Kleintierstall, ein Hundezwinger, ein Holzschuppen sowie eine Überdachung (Bebauung resultiert aus einer Nutzung als Hofstelle eines ehem. Bauernhofes).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 576** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		7	80	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 35	989 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1928), Nebengebäude, Zwischenbau und Garage. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.10.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 91/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Knippelsdorf Blatt 147** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Knippelsdorfer Siedlung 5, groß 2.708 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem umgebauten, modernisierten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1910, leer stehend) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 87.000,00 EUR.

Im Termin am 12.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20118** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zinsdorf	4	53/6	Gebäude- und Freifläche Breite Str.	690 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit ehemaliger Kegelhalle (teils zur Wohnung umgebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 107/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 30132** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Frauenhorst	2	210	Wasserfläche Mühlgraben	181 m ²
2	Frauenhorst	2	216	Landwirtschaftsfläche Mühlgraben	130 m ²
2	Frauenhorst	2	217	Landwirtschaftsfläche Schutzfläche Mühlgraben	198 m ²
3	Frauenhorst	2	224	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Landwirtschaftsfläche Wasserfläche Schutzfläche Frauenhorster Straße 12	4.370 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 224 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, die restlichen Flurstücke sind unbebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 68,00 EUR

lfd. Nr. 3: 80.500,00 EUR

Im Termin am 28.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 139/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 3685** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	7	143	Gebäude- und Freifläche Fritz-Reuter-Str. 14	989 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Einfamilienhaus (umfangreich saniert mit ca. 174 m² Wohnfläche) und Carport. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.01.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 81** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Am Rosenende 3, groß 230 m²,
 lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, groß 10 m²,
 lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 211/2, Gebäude- und Freifläche, groß 450 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1910); einem um 1970 erbauten Wohnhausanbau, einem um 1910 erbautes Nebengebäude sowie Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.03.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 207/1	26.775,00 EUR
Flurstück 208	2.350,00 EUR
Flurstück 211/2	3.375,00 EUR.

Im Termin am 17.12.2009 ist der Zuschlag bezüglich des Flurstücks 207/1 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 32/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 20086** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bicking, Flur 1, Flurstück 148, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Bickinger Str. 18, groß 2.806 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Wohnhaus (Bj. ca. 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss, einer Scheune und einem Stallgebäude bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 48.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 141/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 21. Juni 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 876** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 715/27, Drebkauer Hauptstr. 49, Gebäude- und Freifläche, 118 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen, unterkellerten städtischen Wohn-/Geschäftshaus (Mittelhaus), welches im Jahr 1994/95 errichtet wurde, bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Ladeneinheit.

Das Grundstück befindet sich im Denkmalsbereich der Stadt Drebkau und darüber hinaus innerhalb des ortsfesten Bodendenkmals 120076 „Altstadt Drebkau“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 148/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von

Simmersdorf Blatt 370 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmersdorf, Flur 2, Flurstück 37,
Dorfstr. 6, 230 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbauten (nicht unterkellertes 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem DG), Bj. um 1900/1995 überwiegend modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 177/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3385** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1325, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund, Größe: 483 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1327, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe: 25.149 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Nr. 6: 11.000,00 EUR

Nr. 8: 150.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 6: Bauerwartungsland

lfd. Nr. 8: Bauerwartungsland (ca. 6.000 m²) und Land- und Forstwirtschaftsflächen (Rest)

Postanschrift: Am Waldrand, 15890 Eisenhüttenstadt

Geschäfts-Nr.: 3 K 26/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Gosen Blatt 1050** eingetragenen Wohnungseigentumanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,82/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg 2 b, Größe: 267 m² und Flur-

stück 599, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg, Größe: 183 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes; mit Gerätehaus Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Gosen Blätter 1047 bis 1050). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Eigentumswohnung

Postanschrift: Lindenweg 2 b, 15537 Gosen-Neu Zittau OT Gosen

Geschäfts-Nr.: 3 K 316/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3279** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 968/70, Größe: 457 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 1337, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erlenweg 16, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2010 (lfd. Nr. 1) und am 20.10.2010 (lfd. Nr. 2) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 131.300,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 1.300,00 EUR)

lfd. Nr. 2: 235,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus

Postanschrift: Erlenweg 16, 15890 Eisenhüttenstadt

Geschäfts-Nr.: 3 K 47/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 1. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 2327** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 225, Größe 12 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 228, Größe 12 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 233, Größe 286 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 232, Größe 71 m²

am Grundstück laufende Nr. 4 besteht 1/6tel Miteigentumsanteil versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Wirtschaftliche Einheit Gesamtwert: 154.000,00 EUR.

Postanschrift: Feldweg 25, 15537 Grünheide OT Alt Buchhorst
Bebauung: Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss, Gartenhaus, 2 Kfz-Stellplätze
Geschäftsnummer: 3 K 32/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch (Gebäudegrundbuch) von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2357** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf Bad Saarow Pieskow, Flur 20, Flurstück 198, Größe: 919 qm, eingetragen in Bad Saarow-Pieskow Blatt 2720 unter lfd. Nr. 19,

Grundstückseigentümer: Gemeinde Bad Saarow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.200,00 EUR.

Postanschrift: Geschwister-Scholl-Str. 24, 15526 Bad Saarow
Bebauung: Einfamilienhaus-Doppelhaushälfte, eingeschossig, teilweise unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude
Geschäfts-Nr.: 3 K 82/10

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 16. Mai 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Krossen liegenden, im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 20036** eingetragenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nummer 3

Gemarkung Krossen, Flur 4, Flurstück 11/2, Forsten und Holzungen, 3.525 qm,

Bestandsverzeichnis Nummer 4

Gemarkung Krossen, Flur 4, Flurstück 28, Forsten und Holzungen, 8.550 qm,

Bestandsverzeichnis Nummer 5

Gemarkung Krossen, Flur 1, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 8, 6.660 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Bei den Flurstücken 11/2 und 28 handelt es sich um 2 Waldgrundstücke in der Nähe von Krossen.

Das Flurstück 14 ist ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in Krossen (Baujahr um 1900, Modernisierung, mit Ausbau zum Wohnhaus vermutlich 1969). Wohnfläche ca. 208 qm, vermutlich nicht unterkellert, ausgebautem Dachgeschoss.

Wirtschaftsgebäude und Nebengebäude vorhanden.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bestandsverzeichnis Nummer 3: 705,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 4: 1.710,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nummer 5: 66.100,00 EUR.

AZ: 52 K 25/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 4071** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 43, groß 515 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 44, groß 517 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden. Hiervon entfallen auf das Flurstück 663: 33.000,00 EUR und auf das Flurstück 664: 33.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15732 Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Str. 43 und 44. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 58/06

Zwangsversteigerung 4. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 24. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2877** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 55,55/1000 (fünfundfünfzig 55/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 737, Birkenweg 5 a, 5 b, 5 c, Gebäude- und Freifläche, groß 2.571 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung Birkenweg 5 c im 1. Obergeschoss links nebst Kellerraum Nr. 15

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Stellplatz.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 76.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.02.2007 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14959 Trebbin, Birkenweg 5 c. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im 1. OG links mit 60,36 m² Wohnfläche nebst Kellerraum und Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 10.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 448/06

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 24. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 637** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,7/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str.1, 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2006 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Sie verfügt über 1 Zimmer, Kochnische, Bad, 31,70 m² Wohnfläche. Dazu gehören ein Keller und ein PKW-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 47/06

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 20, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Hirschweg 2 A, groß: 796 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. November 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem selbstgenutzten nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2003, Wfl. ca. 123 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss in holzständerbauweise vom Typ „Meister 119“ der Fertighausfirma Apollo-Haus bebaut. Der erdverlegte Flüssiggastank ist geleast und wird nicht mitversteigert.
AZ: 2 K 395/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 16. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Götz Blatt 875 und 919** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus den nachfolgenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Götz, Flur 5, Flurstück 486, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 2, 4, 6, 8 und 10, Größe: 3.374 m², verbunden mit nachstehendem Sondereigentum,

Götz Blatt	Miteigentumsanteil	Sondereigentum mit Nummer des Aufteilungsplans	Sondernutzungsrecht mit Nummer des Aufteilungsplans	Werte in EUR
875	13,15/1.000	Wohnung im Erdgeschoss und Keller-raum, Nr. 37	Terrasse und Garten-anteil, Nr. 37	50.500
919	1/1.000	Tiefgarage, Nr. 37		5.000
insgesamt				55.500

versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 37 und der Tiefgaragenstellplatz Nr. 37 befinden sich in dem Mehrfamilienhaus Ringstr. 10 in 14550 Groß Kreuz Ortsteil Götz. Die leer stehende Wohnung liegt im Erdgeschoss Mitte und verfügt über ein Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Keller mit insgesamt etwa 38 m² Wohnfläche. Die Einbauküche wird mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 19.10.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 299/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von Borkheide eingetragene Grundstück bzw. der Miteigentumsanteil

I. Grundbuch von Borkheide Blatt 2248

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 2, Flurstück 1280, Waldfläche, Im Dol 9, 1.006 m²

II. Grundbuch von Borkheide Blatt 2241

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1283, Verkehrsfläche, Im Dol, 355 m² versteigert werden.

Das Grundstück I ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Fertigteilhaus, Baujahr 2004, Wohnfläche ca. 115,00 m², Im Dol 9, 14822 Borkheide. Bei dem Grundstück II handelt es sich um eine Verkehrsfläche. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher jeweils am 26.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 130.300,00 EUR.
(Davon entfallen auf das Grundstück I 130.240,00 EUR
und auf das Grundstück II 60,00 EUR)

Im Termin am 06.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 116/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 21528** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

1715,6/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 78, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstraße 4, groß: 2.187 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr ca. 1910. Sie besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Innenflur, Ankleide und Balkon und ist rund 95 m² groß. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 69.000,00 EUR.

AZ: 2 K 146/10

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 2332** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 854, Großstraße 38, Gebäude- und Freifläche, groß: 714 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 126.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.07.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem leer stehenden Wohnhaus bebaut (Wfl. ca. 200 m², Bj. ca. 1900, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten 1990 - 1995).

Im Termin am 23.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 240/07

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Pausin Blatt 592** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Pausin Blatt 55 BV-Nr. 21

Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 82/10, Gebäude- und Freifläche Mühlenweg 15, 1.001 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus (norwegisches Fertigteilhaus), Baujahr 1999, ca. 121 m² Wohnfläche. Bezugsfrei. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 152.000,00 EUR.

Im Termin am 6. November 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 341/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 24. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2681** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Tismarstr. 11, Größe: 219 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 4 1/2-geschossigen Wohnhaus (Baujahr um 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

AZ: 2 K 54/09

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Neuseddin Blatt 668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 3, groß: 1.564 m²,
Flur 2, Flurstück 377, Verkehrsfläche, Kiefernweg, groß: 246 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.12.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Kiefernweg 3, 14554 Seddiner See, gelegen und bebaut mit einem zweigeschossigen gewerblich genutzten Gebäude. Das Erdgeschoss wird als Lager und Werkstatt genutzt. Das gesamte Obergeschoss wurde um- und ausgebaut für eine Büronutzung (Ursprungsbaujahr ca. 1970, Rekonstruktion und grundrissmäßige Neugestaltung 2007, Gesamtnutzfläche ca. 900 m²).

Im Termin am 07.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 430/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 27. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Tettau Blatt 199** eingetragene Grundstück der Gemarkung Tettau, Flur 3, Flurstück 303, 1.256 m² groß, versteigert werden.

Lage: Lindenuer Straße 13, 01945 Tettau

Bebauung: Zweifamilienhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 72/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 873** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 136, Gartenland, Wildbahnstraße, Größe 1.414 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 137, Straße, Wildbahnstraße, Größe 126 m²

laut Gutachten:

bebaut mit Industriegebäude/Büro-, Produktions- und Lagerhalle mit Werkstatt, Lager und Büro- bzw. Sozialteil, Bauj. 1996, vermietet

Lage: Wildbahnstr. 23, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 136 = 140.000,00 EUR

Flurstück 137 = 100,00 EUR.

AZ: 3 K 450/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2221** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 10 a im Erdgeschoss Nr. 31 des Aufteilungsplanes; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 31

laut Gutachten: Gewerbeinheit (Laden) im Mehrfamilienhaus, Bauj. ca. 1994/1995, Größe 109,15 m², vermietet

Lage: Finowfurter Ring 10 a, 16244 Schorfheide/OT Finowfurt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

Im Termin am 02.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 278/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 3682** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 816, Friedrich-Ebert-Straße 48, Größe: 1.231 m²

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Garage, Bauj. 1953, Wohnfläche ca. 95 m², schlechter baulicher Zustand, Reparaturstau, Modernisierung erf.

Lage: Friedrich-Ebert-Straße 48, 15344 Strausberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

AZ: 3 K 150/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 3, Flurstück 71/5, Forsten und Holzungen, Größe: 706 m²

laut Gutachten: Grundstück im Außenbereich von Finowfurt, teilweise Sondergebiet für Erholung mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet, teilweise sonstige Grünfläche, mit einer Gartenlaube bebaut, mangelhafter Zustand (jahrelanger Leerstand),

Lage: ohne Postanschrift, Finowfurt, Flur 3, Flst. 71/5
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 345/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7,

Flurstück 1068, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.343 m²;

Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.672 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Lage: 16341 Panketal OT Schwanebeck, Hartfilplatz/Eichenring (ohne Hausnr.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

AZ: 3 K 306/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 27. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Schönow Blatt 3325** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 478, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, An der Heinrich-Heine-Straße, Größe 6.198 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, An der Heinrich-Heine-Straße, Größe 20.021 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 487, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Nördl. der Heinrich-Heine-Straße, Größe 6.308 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Nördl. der Heinrich-Heine-Straße, Größe 13.950 m²

laut Gutachten vom 27.09.2010:

Flurstück 478 bebaut mit ehemaligem Heizhaus sowie weiteres Betriebsgebäude, Freiflächenbefestigung, Beeinträchtigungen durch Altlasten wahrscheinlich - Teilfläche eines ehemaligen Kabelwerkes

Flurstück 483 bebaut mit ehemaliger Produktionshalle, Betriebsgebäude, massiven Flachbau sowie Freiflächenbefestigung, Beeinträchtigung durch Altlasten wahrscheinlich - Teilfläche eines ehemaligen Kabelwerkes

Flurstück 487 bebaut mit ehemaliger Produktionshalle sowie Freiflächenbefestigung, Beeinträchtigung durch Altlasten wahrscheinlich - Teilfläche eines ehemaligen Kabelwerkes

Flurstück 489 bebaut mit ehemaligem Betriebsgebäude, Produktionshalle sowie Freiflächenbefestigung, Beeinträchtigung durch Altlasten wahrscheinlich - Teilfläche eines ehemaligen Kabelwerkes

Lage: 16341 Bernau OT Schönow, an bzw. Nähe Heinrich-Heine-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 478 1,00 EUR

Flurstück 483 1,00 EUR

Flurstück 487 1,00 EUR

Flurstück 489 1,00 EUR.

AZ: 3 K 133/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 27. Juni 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4373** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altlandsberg Blatt 3378 im Bestandsverzeichnis unter laufender Nr. 121 der Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1099, Gebäude- und Freifläche, Am Röhthsee 13, Größe 258 m² eingetragen in Abt. II Nr. 77 auf 99 Jahre ab heute. laut Gutachten vom 24.11.2010:

Erbbaurecht, bebaut mit Doppelhaushälfte, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1998, Wohnfläche ca. 110 m², Instandhaltungsrückstau sowie Fertigstellungsbedarf, Heizungsanlage defekt (Frostschaden), Zum Teil fehlen Fußbodenbeläge, Türen, Schäden an Fliesen u. Ä.

Lage: 15345 Altlandsberg, Am Röhthsee 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 383/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Tief- und Wasserbau GmbH Wiederau**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Lieske findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 308/97 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:

Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1a GesO	€ 0,00
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1b GesO	€ 462.891,09
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO	€ 583.454,11
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO	€ 517.980,51

Es ist ein Massebestand von € 363.211,50 vorhanden.

Hiervon sind noch zu berücksichtigen, die Verwaltervergütung und die weiteren Gerichtskosten des Verfahrens, ferner die Ansprüche nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3 GesO. Nach Berücksichtigung der weiteren Ausgaben und Einnahmen verbleibt für die Gläubiger ein zu verteiler Erlös von € 238.632,84 die quotenmäßig im Rang des § 17 Absatz 3 Ziffer 1 GesO mit 51,55 % bedient werden. Die weiteren Ansprüche in diesem Rang und die der weiter nachrangigen Gläubiger werden nicht mehr bedient.

Willi Christ, Betriebswirt,
R.-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.